

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

20. Sitzung am 14.06.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 14:48 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Gesetzentwurf (Staatsvertrag)
Landesregierung
– Drucksache 17/2883 –
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2895 –
3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3096 –

Ergebnis:

- Annahme empfohlen
(S. 3)
- Annahme empfohlen
(S. 4)
- Abgesetzt
(S. 5)

20. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2017
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 4. Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018 (LBVAnpG 2017/2018)
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/3100 – | Annahme empfohlen
(S. 6) |
| 5. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2016
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/3209 – | Kenntnisnahme
(S. 7) |
| 6. Geplatzter Prozess um das Aktionsbüro Mittelrhein: Richter bot
Verlängerung der Dienstzeit an
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1557 – | Erledigt
(S. 8-10) |

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf (Staatsvertrag)

Landesregierung

– Drucksache 17/2883 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion der AfD der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2883 – zu empfehlen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2895 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Vertreterin und Vertreter der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung des Vertreters der Fraktion der AfD der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2895 – zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3096 –

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018
(LBVAnpG 2017/2018)**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/3100 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/3100 – zu empfehlen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2016

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/3209 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 17/3209 –
Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Geplatztter Prozess um das Aktionsbüro Mittelrhein:

Richter bot Verlängerung der Dienstzeit an

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1557 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, das Landgericht Koblenz habe, nachdem es bereits am 2. Mai 2017 das Verfahren gegen Mitglieder des sogenannten „Aktionsbüros Mittelrhein“ mit Blick auf den zeitnahen Eintritt des Ruhestandsalters des Vorsitzenden Richters ausgesetzt habe, mit Beschluss vom 29. Mai 2017 entschieden, das Verfahren wegen des Verfahrenshindernisses der überlangen Verfahrensdauer endgültig einzustellen. Dieser Beschluss sei nicht rechtskräftig und von der Staatsanwaltschaft Koblenz mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angefochten worden, sodass das Oberlandesgericht nunmehr zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses berufen sei.

Dies vorangestellt, lasse sich zu der kurzen Darstellung im Antrag der CDU-Fraktion und im Beschluss der Strafkammer und des dort angesprochenen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes vom 18. August 2015 Folgendes sagen: Die ersten Entwürfe dieses Gesetzes hätten in erster Linie verfahrensbezogene Anpassungen beim Richterwahlausschuss – zum Beispiel in Besetzungsfragen und bei Mitentscheidungsrechten – vorgesehen. Weder die ursprünglichen Entwürfe der Landesregierung noch der von der CDU-Fraktion am 16. September 2014 eingebrachte Änderungsentwurf hätten eine Regelung zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts für Richterinnen und Richter beinhaltet.

Erst zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens habe die CDU-Fraktion in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 15. Juli 2015 einen Änderungsantrag gestellt, der Richterinnen und Richtern ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts ermöglichen sollte, sofern keine dienstlichen Gründe dagegensprächen. Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz habe diesen Antrag in seiner Sitzung vom 22. Juli 2015 nicht berücksichtigt. Nach der aktuellen Fassung des § 4 Abs. 2 des Landesrichtergesetzes könne daher der Eintritt in den Ruhestand ausdrücklich nicht hinausgeschoben werden.

Grundlage dieser Entscheidung im Jahr 2015 seien Erwägungen gewesen, die in keinem Zusammenhang mit dem jetzt eingestellten Verfahren vor dem Landgericht Koblenz gestanden hätten und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht hätten stehen dürfen. Maßgeblich seien in erster Linie Erwägungen personalwirtschaftlicher Natur gewesen.

Mit Blick auf die nach Art. 97 GG garantierte richterliche Unabhängigkeit könnten entsprechende Anträge der Richterinnen und Richter – sofern verfassungsrechtlich überhaupt zulässig – nur unter sehr engen Voraussetzungen abgelehnt werden. Diese hätten in der Konsequenz nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Flexibilität der Personalplanung in der vergleichsweise kleinteiligen rheinland-pfälzischen Justiz gehabt.

Ein weiterer nachteiliger Nebeneffekt bestünde in der Gefahr einer tendenziellen Überalterung der Personalstrukturen und gegebenenfalls eines Beförderungsstaus, der sich nachteilig auf die Arbeitsmotivation der jüngeren Richterinnen und Richter auswirken könnte.

Darüber hinaus sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ungeachtet der unterbliebenen Erörterung des Aspekts einer Dienstzeitverlängerung zur Vermeidung eines Abbruchs von Strafverfahren im damaligen Gesetzgebungsverfahren auch bei Einräumung einer solchen Alternative nicht für jeden Fall sichergestellt wäre, dass die Strafverfahren vor Eintritt in den hinausgeschobenen Ruhestand abgeschlossen werden könnten. Ein Hinausschieben des Ruhestands ohne zeitliche Begrenzung sei nicht denkbar. Ein Ende der beruflichen Tätigkeit des jeweiligen Richters bleibe damit immer absehbar und berechenbar. Die Gefahr, dass ein Strafverfahren nicht abgeschlossen werden könne, würde sich damit zeitlich nur verlagern.

Vor diesem Hintergrund werde im Folgenden auf den Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 29. Mai 2017 eingegangen, soweit dort die gesetzliche Regelung des Ruhestands angesprochen werde. Im

Antrag der CDU-Fraktion zu Tagesordnungspunkt 6 der heutigen Rechtsausschusssitzung werde ausgeführt, der Vorsitzende Richter solle damals explizit unter Verweis auf das laufende Gesetzgebungsverfahren angeboten haben, seine Dienstzeit zu verlängern, wenn die Möglichkeit einer freiwilligen Lebensarbeitszeitverlängerung geschaffen würde.

Dies sei dem Beschluss so nicht zu entnehmen. Zwar führe das Gericht aus, dass der Vorsitzende Richter wiederholt erklärt habe, er sei zu einer Verlängerung seiner Dienstzeit bereit, wenn denn der Landesgesetzgeber ihm diese Möglichkeit eröffnen würde; ein konkreter Bezug zum damaligen, bereits im Jahr 2015 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren werde durch das Gericht indes nicht hergestellt. Das Gericht bringe lediglich zum Ausdruck, dass der Vorsitzende im Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bereit gewesen sei, einen Antrag zum Hinausschieben des Endes der Lebensarbeitszeit zu stellen.

Aus folgendem Grund werde auf diese Differenzierung besonderen Wert gelegt: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2015 sei der Prozess gegen die Angeklagten des Aktionsbüros Mittelrhein nicht Gegenstand der gesetzgeberischen Erörterungen gewesen. Dieser sei vielmehr erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Fokus gerückt, als sich abgezeichnet habe, dass der Prozess womöglich nicht mehr vor dem Ruhestand des Vorsitzenden beendet werden könnte.

Unabhängig von der Bekundung des Vorsitzenden, er wäre im Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts bereit, wäre jedoch eine Anpassung der Vorschrift mit dem Ziel der Fortsetzung des Verfahrens in Koblenz aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich gewesen. Eine solche Bestimmung müsste den Anforderungen an den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 GG genügen. Der Richter müsse vorab abstrakt-generell vorbestimmt sein. Es sei zu vermeiden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden könne.

Gesetzliche Neuregelungen, die das bisherige Recht über den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 GG änderten, seien zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie müssten aber einen allgemein geltenden Charakter aufweisen. Hätte man aber nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2015 erkennbar einzelfallbezogen – der Einzelfall wäre tatsächlich die Grundlage der Überlegungen – in Ansehung der Ruhestandsproblematik des aktuellen Strafverfahrens im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsverfahrens eine solche Regelung geschaffen, um die Aussetzung des konkreten Verfahrens zu verhindern, hätte dies als gezielter Eingriff in das Prinzip des gesetzlichen Richters gewertet werden können. Die Folge wäre ein erhebliches prozessuales Risiko der Aufhebung des Urteils durch die Revisionsinstanz gewesen.

Das sei deshalb zurückhaltend formuliert, weil es die Aufgabe des Verfassungsgerichts sei, Verfassungswidrigkeit festzustellen. Allerdings dürfte klar sein: Wäre das einzige Motiv gewesen, das Verfahren zu retten, dann wäre es ein unzulässiger Einzelfall gewesen. Die Motivation, eine solche Regelung zu schaffen, habe es im Lauf des vergangenen Jahres durchaus gegeben. Dies sei im Ausschuss bereits berichtet worden. Auch an den Minister sei das Anliegen herangetragen worden, aber ausdrücklich mit der genannten Motivation, und damit sei es unzulässig. Soweit die Aufzeichnungen vorlägen, sei es im Jahr 2015 nicht Gegenstand der Erörterung gewesen.

Um es noch deutlicher zu sagen: Dem Beschluss und Medienberichten sei zu entnehmen gewesen, der Vorsitzende Richter solle dies auch in der Hauptverhandlung angeboten haben. Damit sei das Anliegen erst recht erledigt gewesen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros dankt Herrn Staatsminister Mertin für den Bericht.

Herr Abg. Baldauf führt aus, wer die damalige Antragsbegründung der CDU lese, wisse, dass das Anliegen nichts mit dem Verfahren zu tun gehabt habe, sondern es der CDU lediglich darum gegangen sei, eine Angleichung an dasjenige vorzunehmen, was für die Beamtinnen und Beamten gelte. Niemand habe damals gewusst, wie der Prozess verlaufen werde. Aus diesem Grund sei die Argumentation des Herrn Staatsministers Mertin wenig stichhaltig.

Herrn Staatsminister Mertin meint sich zu erinnern, die Dienstzeitverlängerung werde in dem Antrag auf gewisse Art und Weise sehr wohl in einen Zusammenhang mit dem Prozess gebracht.

**20. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Zum Zeitpunkt, als der Wunsch des Richters – den man zu akzeptieren habe – an das Ministerium der Justiz herangetragen worden sei, sei das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen gewesen. Um dem Wunsch des Richters zu entsprechen, hätte ein unzulässiges Einzelfallgesetz verabschiedet werden müssen.

Zweifellos bestünden zu dem Thema unterschiedliche Meinungen. Aus personalwirtschaftlicher Sicht hätte der Minister – wäre er auch damals im Amt gewesen – den Sachverhalt im Jahr 2015 genauso beurteilt. Es sei ein Unterschied, ob einem Beamten dienstliche Erfordernisse entgegengehalten werden könnten oder einem Richter. Die Möglichkeiten, einem Richter dienstliche Erfordernisse entgegenzuhalten, seien aufgrund seiner besonderen Rechtsstellung sehr eingeschränkt – um es vorsichtig auszudrücken. Stelle ein Richter solch einen Antrag, bestünde kaum noch Spielraum. Das sei im Fall von Beamten anders.

Am Rande bemerkt müsse aber auch berücksichtigt werden, dass sich die Lebensarbeitszeit der Richter sukzessive verlängere. Der Jahrgang 1964 werde mit 67 Jahren in den Ruhestand gehen. Das Bedürfnis nach einer freiwilligen Dienstzeitverlängerung dürfte eines Tages allein aus praktischen Gründen nicht mehr bestehen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros weist darauf hin, dass im Antrag der CDU ausdrücklich stehe, im Zuge der Anhörung habe es seinerzeit einen Hinweis auf den Wunsch nach einer Anpassung gegeben. Der Antrag habe demnach nichts mit dem Verfahren zu tun, sondern fuße auf einer Äußerung, die in der Anhörung zum Landesrichtergesetz aus der Richterschaft gekommen sei.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, auch medial sei ein anderer Eindruck entstanden.

Herr Abg. Henter merkt an, im Gesetzgebungsverfahren sei dies kein Thema gewesen. Gebe es nach einem abgeschlossenen Verfahren indirekte Verbindungen, die nicht kausal seien, aber Auswirkungen haben könnten, sei das kein Bezugnehmen darauf. Es habe sich damals also um einen abstrakt-generellen Gesetzesantrag gehandelt.

Auf Bitten von Herrn Abg. Henter sagt Herr Staatsminister Mertin zu,
dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1557 – hat seine Erledigung gefunden.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Wechselbaum

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)